

# Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, Dezember 1884. —

Nr. 6.

Die geehrten Post-Abonnenten werden ersucht, das Abonnement rechtzeitig zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

## Ueber Kenntniß der Bau- und Werkhölzer.

(Fortsetzung.)

Unter der Textur des Holzes versteht man die Art und Weise, wie sich das Holz auf seiner bearbeiteten Oberfläche darstellt. In der Hauptsache zeigt sich die Fläche als ein Gewebe von wechselnden Streifen, Bändern, Flammen, spiegeligen Flächen, Furchen und kleinen Zwischenräumen oder Oeffnungen, den sogenannten Poren.

Hinsichtlich des Faserbaues unterscheidet man lang- und kurzfasrige Textur. Erstere besteht darin, wenn das Holz bei seinen Zertheilungen sich in lange Fasern trennt, wie z. B. Maßholder, Haselnuß, Pappel zc.; kurzfasrig ist das entgegengesetzte, wie es beim Apfel- und Birnbaum der Fall ist. Ferner giebt es fein- und grobfasrige oder sogenannte drähtige Textur. Fein fasrig ist ein Holz, sobald feine Oberfläche sich in feinen, gleichartigen Fasern, wie das der Weiden, Haselnuß, Tanne, Ulme, oder des Maßholders darstellt; grobfasrig oder drähtig, sobald die Fasern in stärkern, mehr abgeforderten Büscheln mit einander verbunden sind, wie u. a. bei der Birke, Buche zc.

Wird ein Stamm querdurch zer schnitten, so erblickt man auf der rundlichen Schnittfläche die Jahresringe als konzentrische Kreise. Die Langfasern sind querdurch geschnitten. Von der Markröhre aus laufen entweder in gerader oder etwas gekrümmter Richtung nach der Rinde zu Strahlen, welche bei Buchen und Eichen speichenartig sichtbar, bei andern Holzarten weniger auffallend sind. Es sind die der Länge nach durchschnittenen Spiegelfasern.

Durchschneidet man einen Stamm der Länge nach, so erscheinen gleichlaufende Streifen oder Linien, welche sich vor dem dazwischen liegenden lockeren Holzgewebe durch Dichtigkeit und dunklere Farbe auszeichnen; dieses sind die durchschnittenen Ränder der Jahreslagen oder die Langfasern, der Länge nach durchsägt. Nun laufen noch von der Markröhre quer nach Außen ziemlich gleichweit neben einander, durch Glanz und Dichtigkeit sich besonders auszeichnende Striche oder Streifen, welches die quer durchschnittenen Ränder der Spiegelfasern sind.

Wird ein Stamm mehr oder weniger durchschnitten, so kommen geklammte, gefleckte oder sonst auffallend und schön gezeichnete Flächen zum Vorschein, die man als Fourniere benutz.

Die Farbe und der Glanz des Holzes bleibt sich nicht in allen Hölzern und Stämmen gleich. Boden, Standort und geschütztere Stellung üben den meisten Einfluß darauf aus. Im Allgemeinen haben die einheimischen Bäume folgende natürliche Grundfarben:

Ahorn, Pappel, Aspe, Tanne, Linde, Hornbaum und Weide: weiß. — Birke, Wachholder und Apfelbaum: röthlichweiß. — Edle, wie Kastanie, Kornelkirsche, Fichte und Esche: gelblichweiß. — Eberesche, Lerchenbaum und Maßholder: bräunlichweiß. — Berberitze, Holunder, Spindelbaum: gelb. — Kiefer, Traubeneiche und Elsbeerbaum: rostgelb. — Erle, Kirschbaum, Traubenkirsche und Birnbaum: gelbröthlich. — Buche, Taurus und Ulme: röthlichbraun. — Zwetschen und Pflaumen: rothbraun. — Mahalebkirsche: bräunlich. — Stieleiche: graulichbraun. — Hülse (Stechpalme): grünlichgelb.

Die ausländischen Hölzer wechseln fast durch alle Farben, Nuancen und Töne.

Kränkeldes Holz in nassem (saurem) Boden, und vor Alter absterbende Stämme bekommen gewöhnlich eine wider natürliche fahle, bräunliche Farbe oder dergleichen Flecken, auch weißliche oder braunrothe Ader bei Verlust des natürlichen Glanzes. Der Glanz steht übrigens auch in gewissem Verhältnisse mit der Dichtigkeit des Holzgewebes überhaupt und der einzelnen Fasern insbesondere. Stämme, die gewunden, gedreht aufgewachsen sind, haben gewöhnlich im Längenholze wellige oder geklammte Textur.

Der Härte nach zerfallen unsere Hölzer in sehr harte, als Kornelkirschbaum, Hornbaum, Stechpalme, Schlehendorn, Taurus, Weißdorn, Elsbeere, Mehlbeerbaum, Weißbuche, Holzbirn- und Apfelbaum; in harte, als Eiche, Buche, Ulme, Ahorn, Akazie, edle Kastanie, Eberesche, Süß- und Sauer-

Kirschbaum, Lerche, zahmer Apfel- und Birnbaum, Holunder, Wallnußbaum; in halbharte, als Birke, Erle, Kiefer, Haselstrauch; in weiche Holzarten, als Aspe, Pappel, Weide, Roßkastanie, Fichte, Tanne, Kiefer von fettem Boden.

Unter Zähigkeit eines Holzes versteht man dessen mehre oder geringe Eigenschaft, sich durch äußere Gewalt in gewissem Grade biegen zu lassen, ohne seine Form und seinen Zusammenhang zu verlieren. Sie ist ziemlich gleichbedeutend mit Elastizität. So sind wenig zähe oder spröde: Kiefer, Linde, Fichte, Roßkastanie; mittelmäßig zähe oder spröde: Eiche, Buche, Ahorn, Erle, Aspe, Pappel, Birnbaum; zähe oder wenig spröde: Ulme, Esche, Birke, Lerche, Hornbaum, Eberesche, Apfelbaum, Spindelbaum, Weide, Tanne; und sehr zähe oder nicht spröde: Stechpalme, Wachholder, Hagedorn, Kornelbaum, Wallnußbaum, Taurus, Schlehendorn, Haselnuß, edle Kastanie.

Im Herbst ist alles Holz zäher als im Sommer; am Sprödesten aber bei Frost. Im frischen, saftigen Zustande sind sämmtliche Hölzer bei Weitem zäher, als im ausgetrockneten. Auf nassem Boden aber erhalten sehr viele Hölzer ein brüchiges Holz.

Auch die Eigenschaft des Spaltens ist theils nach der Gattung des Holzes, theils nach dem Stand und Wuchs verschieden. Schlechtspaltige sind Ahorn, Birke, Birnbaum, Pappel, Ulme; mittelmäßig gut spalten sich: Aspe, Buche, Eiche, Erle, Esche, Hornbaum; gut und leicht spaltet: Fichte, edle Kastanie, Kiefer, Lerche, Wachholder, Tanne.

Ferner spaltet sich ein Holz besser, welches in dichtem Stande gewachsen ist; weniger gut das von freistehenden Stämmen. Alles Holz mit gewundenen Holzfasern, kernschäliges, kernrissiges, sowie anbrüchiges Holz spaltet sich schlecht; Stammholz besser als das von Aesten und Wurzeln.

Das Anziehen von Feuchtigkeit ist am Meisten dem Holze eigen, in dessen Gefäßen noch die eingetrockneten Bestandtheile des Holzsaftes vorhanden sind. Es schwillt dabei auf (quillt an) und trocknet wieder zusammen (schwindet) bei dem Ausstellen an die Wärme. Es werden hauptsächlich dadurch die Erscheinungen am Holze hervorgerufen, die man das Schwinden, Quellen, Werfen, Reißen nennt, und die dem Holzarbeiter so viel zu schaffen machen.

Die Holzfasern, besonders die der Länge nach laufenden, besitzen nämlich die Untugend, sich beim Austrocknen auch der Länge nach zusammenzuziehen; noch mehr aber in der Querrichtung. Ferner haben bei den meisten Holzarten die äußern, nämlich die Splint- und jüngern Holzlagen, weil sie weit lockerer sind, mehr Saft und ziehen sich daher beim Austrocknen weit stärker zusammen, als die innern, mehr gegen den Kern hin liegenden festen Holzlagen. Endlich ist der ganze Zusammenhalt des Holzes, hauptsächlich nach der Richtung der Spiegelfasern, d. i. von Innen nach Außen querdurch, am Schwächsten; während an gesundem Holze die Längenfaser und auch die verschiedenen Jahreslagen der Länge nach unter sich weit fester zusammenhängen, daher nach der Querrichtung das Holz am Leichtesten Risse erhält.

— Durch die soeben angeführten Eigenschaften wird das Schwinden, Werfen, und Reißen, wie folgt, begründet.

Das Schwinden beruht namentlich auf zuerst genannter Eigenschaft; das Holz schwindet durch Austrocknen, d. h., es zieht sich in einen engeren Raum nach seiner Mitte zusammen; wogegen wieder trocknes Holz in Folge aufgenommener Feuchtigkeit quillt oder anschwillt, d. i., sich zu einem größern Raume ausdehnt.

Das Werfen oder Krümmeziehen erfolgt zwar mit gewissen Einschränkungen und unter gewissen Bedingungen, aber nur dann, sobald alle eben genannten drei Verhältnisse dabei im Spiele sind. Namentlich erfolgt es, wenn ein Theil dem Austrocknen mehr ausgesetzt wird, als der andere, wenn das Holz an seiner freien Ausdehnung oder Zusammenziehung stellenweis gehemmt wird. Es finden noch besondere Fälle des Werfens Statt, nämlich:

Wenn ein Stamm oder anderes noch grünes Holzstück an seiner obern Seite durch Luft und Sonne stark austrocknet, während die untere im Schatten oder auf feuchtem Boden ihren Saft länger anhält, so krümmt sich das Holzstück gewöhnlich in einen Bogen, so daß die trocknere Seite stets an der eingebogenen, die feuchtere an der bauchigen Seite des Bogens sich befindet. Ganz dasselbe ist der Fall an solchen Holzstücken, an welchen die Jahresringe an einer Seite — gewöhnlich der mittägigen — beträchtlich breiter als an der entgegengesetzten — also der Mitternachtsseite — sind, weil an dem breiteren, weniger dichten Theile der Jahresringe die Holzfasern der Länge nach sich weit mehr verkürzen.

Wird ein gerader noch frischer Holzstamm der Länge nach getrennt, so bleiben die Halbhölzer nach dem Austrocknen nie gerade, sondern werfen sich so, daß die Rindenseite einwärts und die Holzseite auswärts gebogen ist. Es ziehen sich nämlich die Holzfasern in dem unter der Rinde befindlichen Splinte der Länge nach viel stärker zusammen, als die Fasern des reifern und dichtern Holzes. Hierin liegt auch die Ursache, warum sich starke Bohlen oder andere Schnitthölzer der Länge nach krümmen, sobald sie an einer Schnittfläche jüngeres, an der anderen weit älteres Holz haben.

Auch bemerkt man, daß die der Länge nach getheilten Hälften sehr starker Holzstämmen beim Austrocknen der Breite nach eine bauchige Wölbung annehmen, so daß die Schnittflächen nicht mehr aufeinander passen, weil sich die jüngern Holzlagen der Breite nach weit mehr zusammengezogen oder verkürzt haben, als die ältern Holzlagen. Aus derselben Ursache bekommen die Seitenbohlen eines Blocks beim Austrocknen der Länge nach eine muldenförmige Krümmung. Je dicker die Bretter, desto mehr, je dünner, desto weniger pflegen sie sich überhaupt zu werfen. Bretter, die aus einem windschiefen oder solchen Stamme geschnitten werden, der einen schraubensförmigen Wuchs der Holzfasern hat, werfen sich windschief. Noch andere Erscheinungen des Werfens gewahrt man bei wimmerig gewachsenem Holze.

Bei dem Aufreißen sind alle drei erwähnten Verhältnisse

in Thätigkeit. Die Risse entstehen zuerst in den äußern Holzlagen, wegen des schnellen Austrocknens und Zusammenziehens; sie zeigen sich der Länge des Stammes nach und radial von dem Splint nach dem Kern zu, bald länger, bald kürzer, breiter und schmaler, bald mehr oder weniger tief; immer jedoch nach Außen breiter als nach Innen. Auf gleiche Weise entstehen sie an den Stammenden.

Je schneller das Holz von Außen trocknet, was bei gefällten Stämmen der Fall ist, desto größer werden auch die Risse. Stämme in der Rinde bekommen keine so beträchtlichen, aber eine Menge feiner Risse. Beschlagenes Holz bekommt, weil der Splint weggehauen ist, nie so starke Risse als rindschälige Stämme.

Sobald man in ein Stammstück der Länge nach einen Sägeschnitt bis zum Kern macht, erweitert sich zwar dieser Schnitt beim Austrocknen bedeutend, allein es entstehen an der übrigen Oberfläche nur wenig unbeträchtliche Risse. Trennt man ein Stammstück zu Halb- oder Viertelholz, so werden dadurch Risse an den Schnittseiten ganz verhindert und die gerundete Fläche erhält nur wenig kleine Risse. Auch reißt ein Stamm nicht, wenn er dem Mark nach röhrenartig ausgebohrt wird. Ein Stamm, an drei Seiten beschlagen, reißt an der Rindenseite nur wenig auf. Uebrigens ist es ein vortreffliches Mittel, am beschlagenen Holze größeres Aufreißen zu verhüten, und gleichzeitig die gute Beschaffenheit desselben zu erhalten, wenn man es auf der Oberfläche mit trocknen Spähnen bedeckt und diese von Zeit zu Zeit wechselt.

Da sich die jüngern Jahresringe beim Austrocknen mehr nach der Länge zusammenziehen, wie das festere Holz nach der Mitte zu, so reißen die aus dem Kerne geschnittenen Bohlen an den Enden recht häufig bis auf eine gewisse Stelle in der Mitte.

Sobald der Kern an einem behauenen oder getrennten

Stücke, z. B. einem Stollen, nicht gegen die Mitte des Holzstücks, sondern nahe an einer Seite befindlich, wird diese gewöhnlich beträchtliche Risse bekommen. Dagegen an einem Stollen, der den Kern nicht enthält, weniger Risse zum Vorschein kommen werden. Alle auf diese Art während des Austrocknens entstandenen Risse ziehen sich theilweise, sobald die Holzstücke auch im Innern völlig ausgetrocknet sind, wieder zusammen, werden schmaler und werden theilweise unbemerkbar, wenn man das Holz einige Zeit ins Wasser legt. Bei unregelmäßig gewachsenem Holze entstehen Risse nach verschiedenen Richtungen, dabei auch kernschälige, wobei sich zuweilen ganze Holzlagen von dem Holzkörper, namentlich dem Kerne, ablösen. Dichte Hölzer schwinden nie so stark als poröse. Das auf nassem oder thonigem schweren Boden gewachsene poröse, sogenannte *bransche* Holz von Eichen, wie von andern Holzarten, ist dem Reißen und Werfen bei Weitem nicht so ausgesetzt, als das in angemessenem Boden gewachsene, dichtere, festere Holz. Ein minder dichtes Holz derselben Art besitzt auch eine weit geringere Dauer, und reifes Holz hält sich vorzüglicher als Splint und junges Holz. Dabei ist jedoch noch die Behandlung des Holzes beim Fällen und auch nachher von recht wesentlichem Einflusse; denn so wird u. a. durch das Entrinden, Anhauen und Austrocknen der Hölzer auf der Wurzel, sodann durch das sogenannte Ausgrünen der gefällten Bäume und ferner noch durch das Auslaugen, Ausfochen, Auslohen, Räuchern, Tränken mit antiseptischen Flüssigkeiten zc., sowie durch das Ankohlen, die bessere Dauer des Holzes sehr befördert.

Die fehlerhaften Beschaffenheiten der Bäume, welche sich in Hinsicht auf Zusammenhang, Wachstum und Gesundheit dem Baume während seines Lebens dauernd aneignen und ihn zum Gebrauch als Nutzholz weniger oder mehr unbrauchbar machen, in nächster Nummer. (Fortsetzung folgt.)

## Hängewerke.

(Fortsetzung.)

Die einfachste Befestigung, besonders bei leichten Hängewerken oder in Hängewerkswänden ist das Hängeisen in Fig. 1. Die Stärke desselben wird gewöhnlich 5 bis 6 cm breit und 3 bis 5 mm dick angenommen. Das Hängeisen ist aus einem Stück geschmiedet und umgreift Balken und Hängesäule und wird an letzterer mittelst Krampen und Nägel befestigt.

In der Praxis kommt es häufiger vor, daß bei kleineren Hängewerken die Hängesäule schwächer ist als wie der aufzuhängende Balken. In diesem Fall ist es rathsam, die Hängeisen nicht noch einmal oberhalb des Balkens zu kröpfen, sondern dieselben in den Balken bis zur Stärke der Hängesäule einzulassen, weil sonst durch die kontinuierlich wirkende Last der Decke das Hängeisen an der gebogenen Stelle sich sehr bald dehnen würde. Auch sehe man darauf, daß das

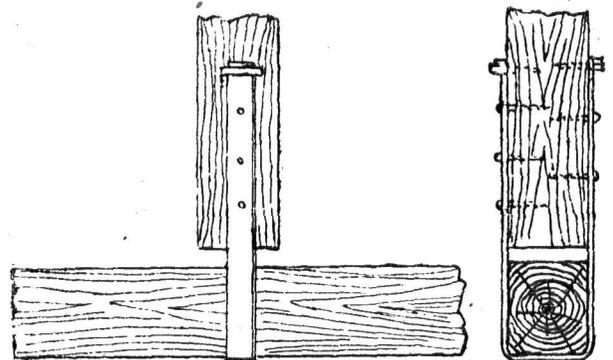
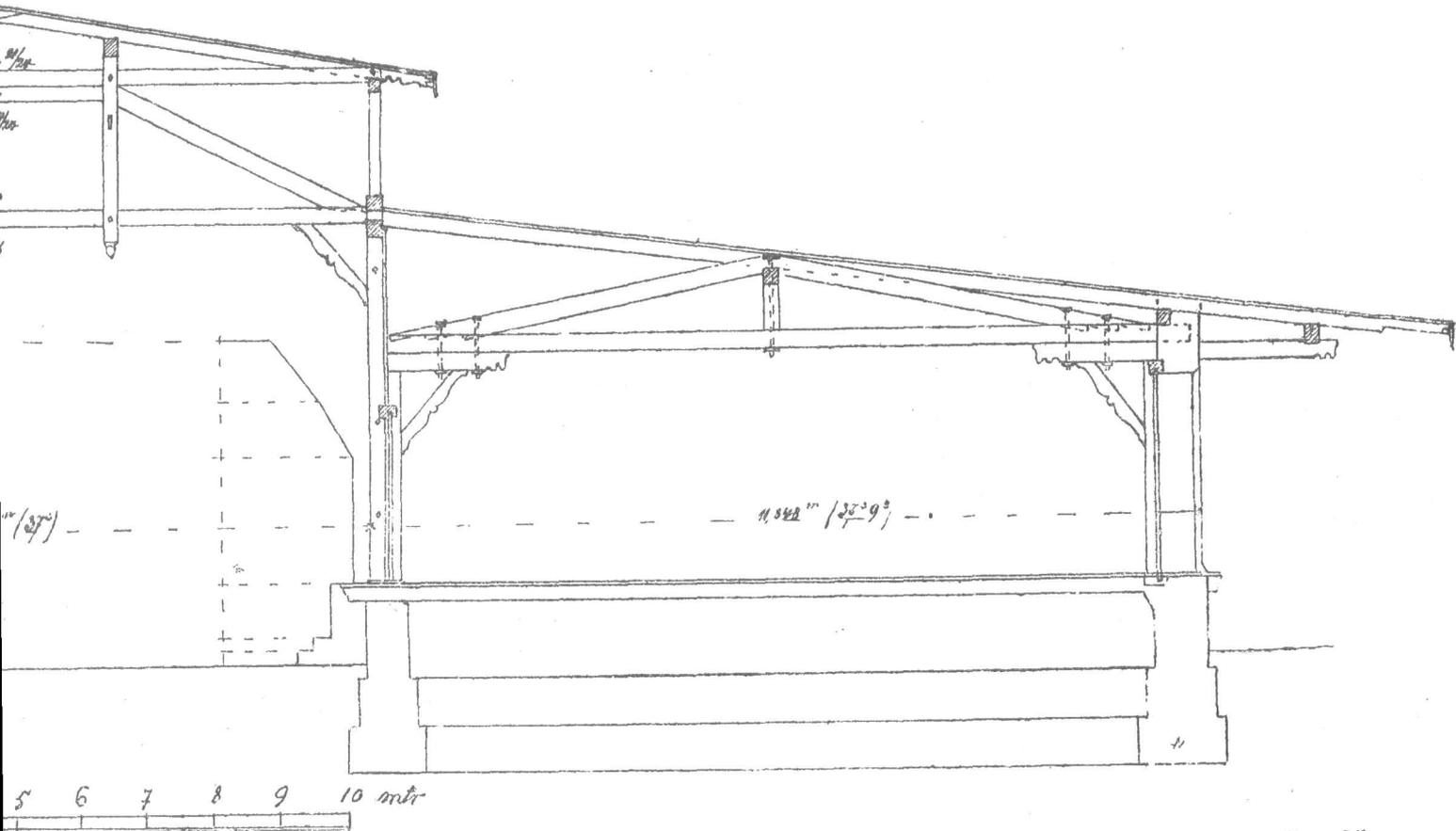


Fig. 1.

Hängeisen unterhalb, da wo es um den Balken sich biegt, von dem Schmied nur abgerundet wird, damit das Eisen keine Risse bekommt. Bei dem Einschlagen der Nägel und





wie der Bolzen stark ist, weil das Bolzenloch durch die Hängesäule erst nach der Aufstellung (Nichten) der Konstruktion und nach der Befestigung der Hängeeisen (von beiden Seiten) gebohrt wird.

Dieses System wird bei solchen Hängewerken, welche größere Last tragen sollen, angewendet.

In allen Fällen, in welchen die Festigkeit der Konstruktion größtentheils von der Tragkraft der Schraubengewinde abhängig ist muß darauf gesehen werden, daß das Gewinde in der Schraubenmutter sowie an der Spindel gehörig tief eingeschnitten wird, auch ist es sehr vortheilhaft, wenn zwei Müttern übereinander geschraubt werden.

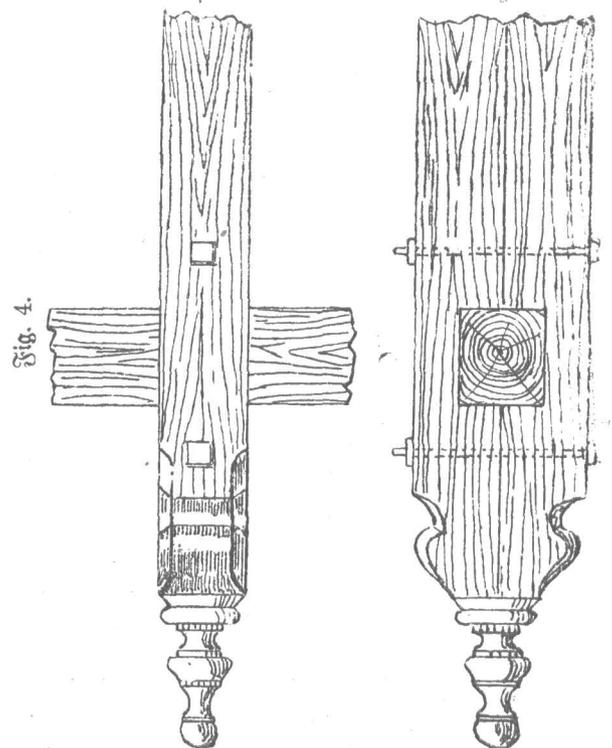
Die Verbindung einer doppelten Hängesäule mit einem Unterzug zeigt Fig. 3. Hier werden vier einzelne Hängeeisen und 2 Eisenschienen zum Tragen verwendet.

Damit sämtliche vier Schraubenmüttern gleiche Last tragen, muß bei dem Anziehen derselben große Sorgfalt verwendet werden; denn falls eine Mutter zu stark angezogen würde, so hätte dieselbe den größten Theil der Last allein zu tragen und mithin liegt auch die Gefahr einer Abseherung des Gewindes oder die Zerreißung des Hängeeisens bei großer einseitiger Last und zufälligen Erschütterungen sehr nahe.

In großen Dachbindern, in denen die Hängesäulen unter die Unterfläche des Trägers hinabreichen können, läßt man im Fall doppelte Hängesäulen angewendet werden, letztere den Hängebalken umfassen Fig. 4. Das vorstehende Ende der Hängesäule kann geschnitzt und mit eingedrehter Spitze versehen werden. Ein derartiges Beispiel zeigt der mittlere Theil

oberiger Illustration, des Dachbinders eines Güterschuppens der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Berlin.

Die doppelte Hängesäule wird nach der Stärke des Trägers ausgeflinkt und oben unterhalb des Trägers ein Bolzen durchgezogen.



Bei dem Aufstellen des Hängewerks muß der Träger mindestens je nach der Tiefe des Gebäudes (der Spannung des Hängewerks) 5 bis 10 cm. gesprengt (höher) gelegt werden, weil eine mehr oder weniger große Senkung der Konstruktion nach der Belastung und Zusammenziehung der einzelnen Hölzer niemals vermieden werden kann.

Wenn die Tiefe des Gebäudes sehr groß ist, so reichen die Balken oft nicht ganz durch und man muß sie dann unter einer Hängesäule durch Hafenkämme verbinden. Zum Zusammenhalten dienen dann eiserne Bolzen, indem unter und über den Balken zwei eiserne Schienen angebracht werden, welche an beiden Seiten des Balkens mit Schraubenbolzen zusammengezogen werden. Man legt auch oft ein Sattelholz unter den Stoß. Fig. 5.

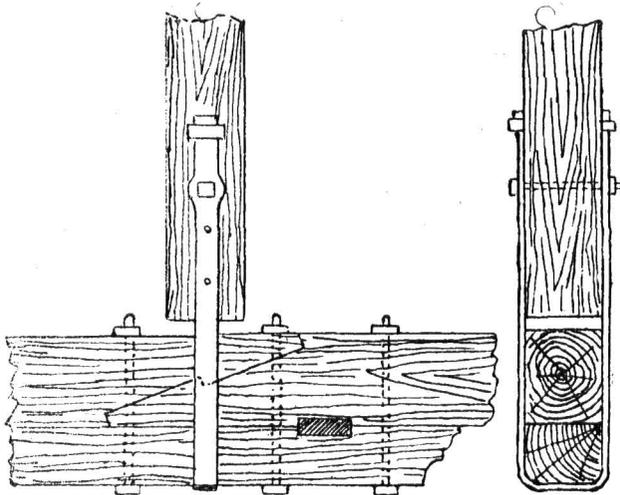


Fig. 5.

In der Konstruktion Fig. 6 liegt der Träger als Ueberzug auf den Balken und die Hängeeisen umfassen den Binderbalken, dieser unterstützt den Träger, von dem sämtliche Zwischenbalken mittelst Bolzen hängen.

Diese Verbindung der Hängesäule mit den Balken wird in Wohngebäuden, bei Tanzsäulen zc. oft angewendet, weil keine vorstehende Bolzenköpfe existiren. Die Schaalung der hintern Decke, Fig. 7 zeigt dasselbe System mit einem einfachen Hängeeisen.

Die Montirung ist jedoch nicht so einfach wie in voriger Figur. Wie aus Fig. 7 ersichtlich, ist das Hängeeisen zwischen der doppelten Hängesäule eingelassen und mittelst zwei durch-

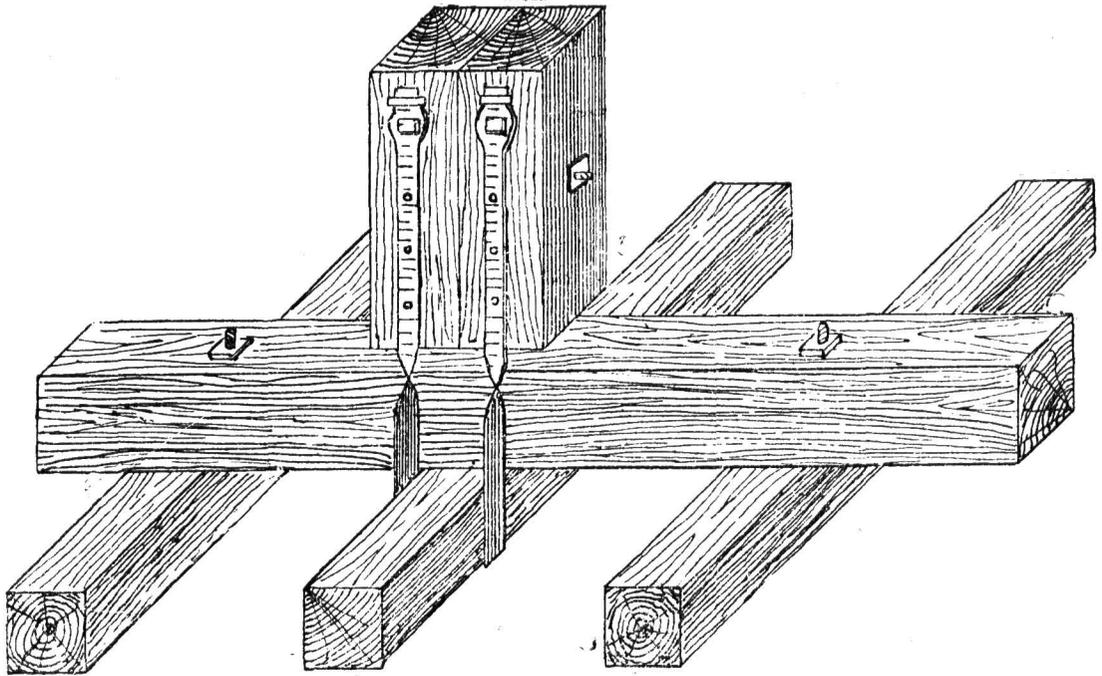


Fig. 6.

gehenden Bolzen befestigt. Unterhalb der Hängesäule ist das Hängeeisen rund und am Ende mit Gewinde versehen.

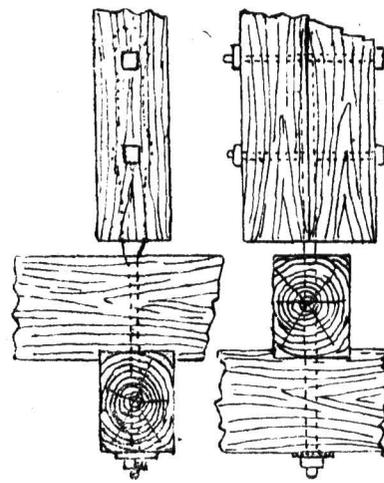


Fig. 7.

zwischen beiden Hängesäulenhälften eingelassen und mittelst

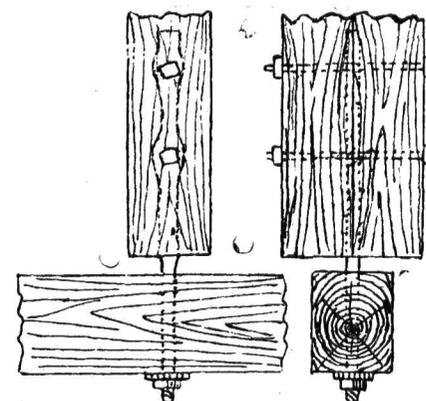


Fig. 8.

der Belastung nicht in das Holz einschneiden können. (Fortf. f.)

Da die Festigkeit der Konstruktion von dem einen Schraubengewinde abhängt, so sollten stets 2 Muttern und eine starke Unterlagscheibe angebracht werden.

Die Verbindung der Fig. 8 ist ähnlich wie Fig. 4, nur daß hier die Hängesäule nicht unter die Unterfläche des Trägers hinabreicht. Auch hier ist wie bei Fig. 7 ein starkes Hängeeisen zwischen beiden Hängesäulenhälften eingelassen und mittelst zwei durchgezogenen Bolzen befestigt. Bei Anwendung von Bolzen zur Befestigung der einzelnen Hängeeisen wie in Fig. 7 und 8, ist es zweckmäßig, wenn da, wo das Loch für die Bolzen durch die Hängesäule gebohrt wird, ein Unterlegeisen in das Holz eingelassen wird, damit die Bolzen nach

## Vermischtes.

Verfahren, Holz zu trocknen. Zu den vielen einschlägigen Verfahren dieser Art ist durch Emil Roskdeutscher in Potsdam (deutsches Reichspatent) ein neues getreten, welches darin besteht, das Holz durch Einbetten in Knochenkohle, Weinschwarz oder Torfstreu zu trocknen. Dieses Verfahren hat den Zweck, grünes Holz aller Art innerhalb 10 bis 14 Tagen ohne Anwendung von Hitze zu trocknen und zur Verarbeitung tauglich zu machen. Zu diesem Zwecke wird das Holz von der Rinde befreit und sodann in eines der genannten Materialien derartig eingebettet, daß dasselbe von der Luft nicht direkt berührt werden kann. Die im Holze vorhandene Feuchtigkeit soll von den vorgenannten Stoffen insofern ihrer enormen Saugfähigkeit sofort gierig aufgenommen werden; nothwendig ist vollständiges Bedecksein des Holzes, da direkter Luft ausgefetzte Theile des Holzes Sprünge bekommen. Nach Verlauf von 10 bis 14 Tagen wird das Holz von dem umhüllenden Stoffe befreit, und soll dann rissfrei, vollständig trocken und zur Verarbeitung tauglich sein. — Die Firma Hegre & Comp. in Potsdam hat im Verein mit Chr. A. Koch in Galveston (Texas) gleichfalls ein Patent (R. 3193) zum Trocknen von frischem Holz mittelst wasserentziehender Stoffe erworben. Das Verfahren besteht im Allgemeinen darin, daß die Hölzer unter Abschluß der Luft in hygroskopische Salze (Kochsalz, Chlorcalcium) gepackt werden, welche alle Nässe herausziehen. Die Salze können, nachdem dieselben ausgeglüht sind, wieder verwendet werden. Das auf diese Weise behandelte Holz zeigt keine Risse und verliert bedeutend an Gewicht (bis über  $33\frac{1}{3}$  Prozent). Das Verfahren ist einfacher und bedeutend weniger kostspielig, als die alten Verfahrensgarten mit Anwendung circulirender warmer Luft, wobei die Hölzer reißen. (Deutsches Baugewerksbl.)

Ein feuersicherer Anstrich für Schindeldächer wird im „Landwirth“ veröffentlicht. Der Verfasser, welcher denselben in Friesland kennen lernte, beschreibt die Ausführung wie folgt: Das zu schützende Holz wird zweimal kurz nacheinander mit heißem Steinkohlentheer gut überstrichen und dann sofort auf diesen Ueberstrich eine dünne Lage pulverisirte, durchsiebte Ziegelerde gebracht. Schon nach einigen Tagen hat sich dann eine durchaus feste Masse gebildet, welche nicht nur das Holz vor der Aufnahme jeder Feuchtigkeit schützt, sondern auch jede Feuersgefahr ausschließt und den Flammen vollständig Widerstand leistet, besonders aber, wenn man nicht unterläßt, nach einigen Tagen den Ueberstrich schwach zu erneuern und wieder so viel Ziegelerde aufzustreuen, daß der Theer vollständig gesättigt erscheint. In Holland soll dieses Verfahren allgemein sein und soll man dort auch die Balken der Viehställe, Brennereien und Brauereien mit dieser Masse überziehen und so die Dauerhaftigkeit des Holzes in hohem Grade fördern. Von der Sicherheit gegen Feuersgefahr kann man sich dadurch überzeugen, daß man einen so behandelten Schindel in's Feuer wirft. Derselbe entzündet sich sehr schwer und, entzündet kühlt er nur, flammt nie.

Das Schwinden des Holzes. Bretter von Bäumen, welche an einem Hügelabhänge oder nahe am Wasser oder an der Südseite eines Waldes gewachsen sind, schwinden sehr unregelmäßig ein. Die einen Theile schwinden viel mehr als die anderen, besonders an den Enden. Dasselbe kommt auch bei Bäumen vor, welche sehr von der senkrechten Linie abweichend in die Höhe wachsen. Manche Bretter schwinden an einer Seite und dehnen sich an der anderen aus. Dies kann man ganz gut bemerken, wenn sie aus dem Baum-

stamme gesägt werden. Zum Beispiel, das erste Brett, vom Stamme gesägt, ist manchmal länger als dieser selber, oder auch umgekehrt, je nach der Seite, an welcher man zu sägen begonnen hat. Auch beim Längssägen von Brettern kann man dergleichen wahrnehmen; manchmal, wenn die Säge auch gut in das Brett hineingeht, fängt sie doch an, stecken zu bleiben und muß dann zum Einkeilen Zuflucht genommen werden. Das Rothholz schwindet durchschnittlich um einen Viertelzoll bei zwölf Fuß ein, es giebt aber auch Fälle, in welchen das Schwinden vier Mal so viel beträgt.

(B. Rdsch.)

Ein gräßliches Unglück ereignete sich am Freitag den 28. November bei dem Bau eines neuen Eishauses in Erkner bei Berlin. Auf dem C. Nauck'schen Grundstück wird augenblicklich durch den hier Frankfurter Allee 118 wohnenden Zimmermeister Schlund ein großer Eisspeicher aufgeführt und waren zur Zeit ca. 30 Zimmerleute unter Leitung des Zimmerpoliers Schloepke damit beschäftigt, den letzten Binder mittelst Flaschenzuges auf die bereits errichteten, etwa 40 Meter langen Seitenwände hinaufzuschaffen. Hierbei stürzte die eine Seitenwand ein und begrub eine Anzahl der dabei beschäftigten Zimmerleute. Von den unter dem Gebälk hervorgezogenen waren sofort todt, Zimmergeselle Riese, Koppensstraße 66, verheirathet und Vater von 2 Kindern und Zimmergeselle Albert Witte, Pallisadenstr. 30, verheirathet und Vater von 5 Kindern. Der aus Friedrichshagen sofort hinzugerufene Arzt Dr. Jacoby konstatarirte bei dem Ersteren als Todesursache allgemeine Zerquetschung und Zermalmung, bei dem Zweiten Schädelbruch. Schwerverletzt aber noch lebend wurden hervorgezogen Theodor Diekmann, Web. rstraße 20, verheirathet, kinderlos. Derselbe hatte eine Zerquetschung der linken Schläfe, Zermalmung des linken Unterschenkels und diverse Hautverletzungen davongetragen und ist bereits heute Nacht 3 einhalb Uhr im Krankenhause Bethanien verstorben. Von den übrigen in das genannte Krankenhaus eingelieferten Schwerverletzten hat der Zimmergeselle Karl Kriber, Artilleriestr. 31a schwere Kontusionen der Wirbelsäule und Hautabschürfungen, der Zimmergeselle Friedrich Schulz, Alte Schützenstraße 10 eine 15 Ctm. lange Kopfwunde und Quetschung der linken Schulter und der Zimmergeselle Karl Bernhardt, Prenzlauer Allee 236 eine 5 Ctm. lange Verletzung am Hinterkopf davongetragen. Leicht verletzt wurden die ebenfalls hier in Berlin wohnenden Zimmergesellen Becker und Günther; dieselben mußten sofort nach ihrer Wohnung gefahren werden. Nachdem der Verbandsvorstand sich selbst durch Augenschein von den Vorrichtungen dieses Nichtens und der Ursache des Einsturzes überzeugt hat, liegt nach unserer Ansicht eine solche große Fahrlässigkeit vor, wie sie wohl selten in unserem Handwerk vorgekommen sein wird. Man bedenke: An zwei Stück über 30 Meter lange, 10 Meter hohe doppelte Ständerwände, ohne Längsverriegelung, mit einer einzigen Kr.uzverschwertung von zwei Brettern, am Anfang der Wand waren am oberen Ende der Röhme Flaschenzüge angebracht, um die auf dem Erdboden zusammengesteckten Binder aufzuziehen. Bei dem Aufzug des letzten Binders stürzte die eine Längswand, an der ein Flaschenzug angebracht war, zusammen. Sechszehn Mann zogen an diesem Flaschenzug; der Zug bildete mit der Wand einen stumpfen Winkel, so daß diese Wand, welche ohne Längsverschwärtung da stand, ziemlich horizontal umgezogen wurde. Nach Ansicht jedes praktischen Zimmermanns ist es als ein großes Glück zu betrachten, daß nicht der ganze Bau umgezogen worden ist, indem in dem ganzen Bau nicht ein einziges Stück Längsverband vorhanden war. Eine genaue Zeichnung dieses Unglücksbaues werden wir in nächster Nummer bringen, um den deutschen Zimmerleuten Gelegenheit zu geben eine solche „Bauweise“ zu beurtheilen. Auch werden wir den Ausgang des Prozesses sowie das Gutachten des Sachverständigen, Herrn Bauinspektor Werner aus Berlin, unsern Lesern mittheilen.

# Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung).

§ 7. An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden, und zwar: 1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann; 2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen. — Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhaus steht den in § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden &c.

§ 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist. — Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. — Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. — Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. — Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. — Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§ 10. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§ 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrenrate (§ 28) jährlich umgelegt werden. — Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung. — Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§ 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendung aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen. — Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 11).

## II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§ 11. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. — Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. — Dieselbe ist befugt, die Unter-

nehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. — Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik zu berichtigen. — Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 12. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden: 1) wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten; 2) wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugeheilt werden können; 3) wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§ 13. Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit. — Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des § 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, dem Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden. — Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des § 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen. — Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter § 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§ 14. Auf Grund der unter § 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen. — Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme. — Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen. — Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat. — Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen. — Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§ 12) vorzulegen. (Fortsetzung folgt).

Redaktion: Wilhelm Schönstein in Berlin. — Druck von Max Bading, Berlin SW., Beuthstraße 2.

Dieser Nummer liegen Beilagen des Herrn Karl Scholke in Leipzig und der Herren Orell Füssli & Co in Zürich bei.

Davon Ausgabe pro I. Quartal 1884

1. Für die abgebrannten Zimmerleute nach Landsberg an der Warthe gesandt	30 M. — Pf.
2. Porto, Papier, dem Boten für Einladungen, Annoncen zc.	55 " 80 "
3. Für Mühewaltung des Vorstandes pro I. Quartal zu 5 Pct.	8 " 20 "
4. Sitzungsentfchädigungen für den Gesamt-Vorstand	24 " — "
<b>Summa der ganzen Ausgabe</b>	<b>118 M. — Pf.</b>

Abſchluß:

Einnahme . . .	296 M. 29 Pf.
Ausgabe . . .	118 " — "
<b>Reibit Beſtand</b>	<b>176 M. 29 Pf.</b>

Da mehreren Mitgliedern der Kaſſenbericht etwas unverständlich erſchien, ſo wurde beantragt, die einzelnen Poſten mehr zu erläutern. Dieſes wurde von den Kaſſenreviſoren auch gethan, und Kamerad Koppelt machte bekannt, daß von den 178 M. 29 Pf., welches der gegenwärtige Beſtand der Lokalkaſſe Breslau iſt, 150 Mark auf Zinſen angelegt worden ſind und es blieb noch ein Baarbeſtand von 28 M. 29 Pf. in der Lokalkaſſe.

Ueber Punkt 2 äußerte Kam. Nawrot, daß die Herren Meiſter der alten Innung den Geſellenaußchuß, welcher im Monat September gewählt worden iſt, gar nicht in Betracht ziehen, und es müßten dagegen Maßregeln getroffen werden, daß die Geſellen nicht als Dekoration figuriren ſollen. Kam. Kiefer, welcher zu dem Geſellenaußchuß mitgewählt war, erklärte ausführlich, wie und auf welche Weiſe die betreffenden Innungsmeiſter dieſes verſäumt haben. Beſonders ſchien es Bedner, als wenn die Meiſter den Geſellenaußchuß nur deshalb haben wählen laſſen, damit ſie laut ihrer Statuten dem Geſetz Gemüge leiſten, aber von der Hauptſache, daß der Geſellenaußchuß mit den Meiſtern gemeinſchaftlich unterhandeln ſoll, wollen ſie nichts wiſſen. In Folge deſſen ſtellte Kam. Kiefer den Antrag, die Wahl des Geſellenaußchusses für nichtig zu erklären, und die Verſammlung ſolle darüber entſcheiden. Kam. Strizke I. war vorläufig gegen den Antrag Kiefer, und wünſchte die Sache noch zu vertagen, forderte vielmehr die Verſammlung auf, Innung Innung ſein zu laſſen und nur an dem Verbands feſt zu halten, welcher für einen jeden rechtſchaffenen Geſellen offen ſteht; nur damit können wir zu unſerem Ziele gelangen, d. h. uns eine einigermaßen menſchenwürdige Exiſtenz ſchaffen, damit ein Zimmergeſelle nicht mehr trotz ſeines Fleißes auch noch darben muß. Bedner ſtellte dann den Antrag, der Geſellenaußchuß ſolle vorläufig bei den Innungen noch weiter funktionieren, und es ſoll Beſchwerde bei der Aufſichtsbehörde gegen die betreffende Innung geführt werden, weil der § 97, Artikel 2, des Geſetzes vom 18. Juli 1881 ignorirt wird. Nach dem § 103, Art. 2, deſſelben Geſetzes kann bei der Aufſichtsbehörde die Schließung der Innung beantragt werden. Derſelbe lautet: Die Schließung der Innung kann erfolgen: wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufſichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 97 geſetzten Aufgaben vernachläſſigt. In § 97, Art. 2, ſteht als Aufgabe der Innung: Die Förderung eines gedeihlichen Verhältniſſes zwiſchen Meiſtern und Geſellen ſowie die Fürſorge für das Herbergswesen der Geſellen und Nachweſung von Geſellenarbeit.

Ueber Punkt 3 macht der Vorſitzende bekannt, es ſoll eine Kommiſſion gewählt werden, die den Geſellenaußchuß vertritt, ſo lange er noch nicht zu den Berathungen der Meiſter herangezogen wird. Dieſe Kommiſſion ſolle dazu dienen, erſtens in der Lohnfrage an die Meiſter heranzutreten, weil wir an der alten Reſolution vom Vorjahr, pro Stunde 30 Pf. Minimallohn, feſthalten wollen, damit die Herren nicht wieder Ausrede haben, es wäre zu ſpät, die Anſchläge ſind ſchon zu dem und dem Koſtenpreiſe ausgearbeitet.

Kam. Wiesner legte der Verſammlung klar, daß ſich bei der vorigen Lohnkommiſſion mehrere Mitglieder, als es zur Sache kam, zurückgezogen hätten, und wünſcht, daß nur ſolche Mitglieder gewählt werden, welche ſich dafür intereſſiren und nicht wieder feige zurückweichen, wenn es zur Sache kommt und ſie ihren Namen unterzeichnen ſollen. Es kamen dann noch verſchiedene Punkte zur Erörterung. Der hauptſächlichſte war, daß ein Herr Meiſter van Arſpe, welcher auch Mitglied der alten Zimmerer-Innung iſt, ſchon wieder anfängt, die Löhne zu **reduciren**, glücklicherweise betheiligte ſich auch ſehr wenig ſeiner Geſellen am Verbands, hauptſächlich die beſtehenden Polite, welche ſagen: geht mir nur ab mit dem L. . . . kram, davon will ich nichts wiſſen, trotzdem ſie es am allernöthigſten gebrauchen könnten.

Es wurde dann zur Wahl einer Lohnkommiſſion geſchritten und 20 Kameraden in Vorſchlag gebracht, wovon ein Theil ablehnte und die Zahl von 9 nicht erreicht wurde. Es mußten nochmals Vorſchläge gemacht werden, und das Ergebnis war, daß ſtatt 9 Mitgliedern 11 die Wahl annahmen, ſomit die Kommiſſion aus 11 Mitgliedern beſteht.

Ueber die Wahl der Kommiſſion äußerte Kam. Koppelt nochmals, daß immer die Alten es wieder ſind, welche ſich dafür hingeben, und wünſchte, daß doch auch einmal andere Kameraden ſich daran betheiligen ſollen, daß die Meiſter ſehen, daß keiner ſich fürchtet, und damit auch die Herren keine Gelegenheit haben, dieſe Kameraden als Heber, Revolutionäre, Aufreizer gegen Recht und Ordnung zc. zu bezeichnen.

Ueber Punkt 4 wurde vom Vorſitzenden darauf hingewieſen, daß nach dem Innungs-Geſetz die Innungen auch das Herbergswesen regeln reſp. unterſtützen ſollen. Da nun in Breslau 2 Zimmer-Innungen beſtehen, ſo läge die Wahrscheinlichkeit nahe, daß eine Innung mit der andern in der Fürſorge um das Wohl der Geſellen wetteifern könnten (?) und jede Innung eine Herberge, Geſellenaußchuß, Miſſgeſellen zc. ſelbſt haben wollte, und dadurch womöglich eine Zerſplitterung der Geſellen herbeigeführt werden könnte. Kam. Kiefer erklärte, daß der Verband darauf hinwirken müßte, daß nur eine Herberge zc. in Zukunft in Breslau exiſtirt. Dieſe läge doch auch nur einzig und allein an den Geſellen, kein Meiſter könne ohne die Geſellen Herbergen zc. gründen.

Dann ſtellte Kam. Kiefer noch den Antrag, es ſolle vom Vorſtande des Lokalverbandes zum Wohl der Geſellen ein Arbeitsnachweis-Bureau errichtet werden. Dieſer Antrag rief eine lebhafte Diſkuſſion hervor. Kam. Wiesner erklärte, daß dieſe eigentlich Sache des Geſellenaußchusses ſein ſollte, wenn derſelbe nicht nur auf dem Papier ſtände. Es wurde dann zur Abſtimmung geſchritten, und der Antrag Kiefer angenommen. Nach Erledigung der Beleidigungsſache des Zimmergeſellen Hermann Raffel, welcher die dem Vorſitzenden zugeſagte Beleidigung bei der Verweiſung aus einer Verſammlung öffentlich zurücknimmt, theilte Kam. Kiefer die nächſten Verſammlungen in der Krankenkaffenangelegenheit mit und ſchloß mit einem Hoch auf den Verband deutſcher Zimmerleute.

Der Vorſitzende ſchloß halb 10 Uhr die Verſammlung, welche von 300 Mitgliedern beſucht war.

Ernst Kalt, Schriftführer.

**Altona.** In einer öffentlichen Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzen-Verſammlung legte der im vorigen Jahre gewählte Auſchuß, der in Gemeinschaft mit der Kommiſſion der Arbeitgeber das Geſellen- und Lehrlingsweſen ordnen ſollte, ſein Amt nieder, da er es für unmöglich erklärte, im Verein mit den Meiſtern etwas Gedeihliches zu ſchaffen. Das von der Kommiſſion ſorgfältig ausgearbeitete Statut iſt von den Meiſtern für unannehmbar erklärt worden.

## Lohnbewegung.

Von Oskar Niemeyer.

Wir ſtehen im Bauhandwerk jetzt in der ſtillen Zeit, wo die Witterung bedingt, daß Tausende von Zimmerleuten und Maurern arbeitslos umherirren. Es wird ſich Niemand die Frage vorlegen: „Wie kommt es, daß wir im Winter zur Unthätigkeit und zum Darben verdammt ſind?“ Jeder Bauhandwerker weiß, daß unſer Handwerk von der Witterung abhängig iſt. Selbſtverſtändlich iſt es auch, daß wir dieſen Umſtand bei der Aufſtellung unſerer Budgets in Betracht ziehen müſſen, und es wird wohl auch Niemand uns beſtreiten, wenn wir im Allgemeinen 2 Monate als total arbeitslos auf das Debetkonto ſetzen. Es ſind noch viele große und kleine Städte, in denen der Lohn in keinem einigermaßen richtigen Verhältniß zur Beſchaffung eines kräftigen Unterhalts des Geſellen und ſeiner Familie ſteht. Beſonders iſt die Arbeitszeit von 11 Stunden oder gar 12 Stunden für den Bauhandwerker, der angeſtrengt arbeiten muß, zu lang. Die Folge der langen Arbeitszeit iſt eine phyſiſche, moralische, geiſtige und materielle Verſchlechterung des Arbeiters und dieſes bedingt ein weiteres Sinken des Lohnes.

Der erſte und wichtigſte Artikel unſeres Programms macht es uns zur Pflicht, denſelben im Intereſſe aller Zimmerleute durchzuführen reſp. aufrecht zu erhalten. Man kann nie genug die alte Wahrheit predigen, daß wir Zimmerleute, ſobald wir Ueberſtunden oder Sonntags arbeiten, unſere arbeitsloſen Kameraden und uns ſelbſt ſchwer dadurch ſchädigen.

Die Einführung und die ſtrikte Einhaltung eines Normalarbeitstages iſt das einzige Mittel, um das Angebot der Arbeitskraft zu regeln und die Nachfrage nach Arbeitern ſtetiger zu machen.

Jetzt iſt die Zeit, wo wir an unſere Meiſter herantreten können, um mit denſelben unſere Angelegenheiten (Lohn und Arbeitszeit) in friedlicher Weiſe zu löſen, damit unſere Arbeitgeber ihre Koſtenanſchläge zur nächſtjährigen Bauperiode darnach einrichten können und ſomit vor Schaden gewahrt ſind. Wir ſind feſt überzeugt, daß alle rechtſchaffenen Arbeitgeber die Forderung eines 10ſtündigen Normalarbeitstages als vollſtändig gerecht anerkennen werden, beſonders die-

jenigen Herren, welche durch Innungen das Handwerk heben wollen; hier können sie beweisen, ob sie unter „Wohl des Handwerks“ nur das Wohl ihres eigenen Geldbeutels verstehen, oder ob sie den Gesellen und Lehrling als gleichberechtigten Faktor im Handwerk anerkennen wollen.

Die Form, wie wir mit unseren Arbeitgebern verhandeln wollen, ob durch Lohnkommissionen oder Gesellen-Ausschüsse, ist vollkommen gleich, aber wiederholt muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Lohnfragen in öffentlichen Versammlungen von sämtlichen Angehörigen des Gewerks diskutiert werden müssen und die Vertreter der Gesellen, welche mit den Meistern resp. Arbeitgebern unterhandeln sollen, müssen **unabhängig**, ohne jede Klausulierung von der Gesamtheit gewählt sein.

Es ist ein großer Vortheil, wenn die Arbeiter bei Bestimmung der Höhe des Lohnes und der Festsetzung der Arbeitszeit mit maßgebend werden, dadurch wird das ehernerne Lohngesetz, das Gesetz von Angebot und Nachfrage alterirt, d. h. zu Gunsten der Arbeiter verschoben. Dieses kann nur durch eine Organisation der Mehrzahl der Berufsgenossen wirksam durchgesetzt werden und dann wird es segensreich für das ganze Handwerk sein.

Ein Beispiel, wie eine Gewerkschaft organisiert sein soll, geben uns die Engländer, der englische Gewerksverein der Maschinenbauer zählt in mehr wie in 400 Mitgliedschaften weit über 40 000 Mitglieder. Zwei Drittel bis drei Viertel der Arbeiter des ganzen Gewerkszweiges gehören dem Verein an. Derselbe hat Mitgliedschaften in Australien, New-Seeland, Kanada, Malta, Konstantinopel und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Das Vermögen beträgt 140 000 bis 150 000 Pfund Sterling oder 2 800 000 bis 3 000 000 Reichsmark. Trotz der bedeutenden Arbeitseinstellungen ist das Vermögen nicht kleiner geworden, da die Neunstunden-Arbeitszeit mit enthusiastischer Freude und Opferwilligkeit begrüßt wurde.

Die zentrale Organisation, welche die Mitglieder einem einzigen Statut unterwirft, erleichtert die Statistik ungemein und läßt in kurzer Zeit den Willen der Mitglieder in irgend einer Frage erkennen. Die Sekretäre der einzelnen Mitgliedschaften sind verpflichtet, regelmäßige und außerordentliche Erhebungen über den Stand des Gewerbes, über die Zahl der Durchgereisten, Unterstühten, Arbeitslosen, über die Lohnhöhe, Arbeitszeit etc. anzustellen, damit die leitende Zentral-Behörde fortwährend in der Lage ist, darnach im Lande die Arbeitskräfte zu vertheilen, das Gelingen eines Streiks im Voraus zu berechnen und überhaupt den Stand des Gewerks kennen zu lernen. Auf Grund solcher Zahlen ist es möglich, den Arbeitgebern und der Regierung zu zeigen, wie hart die Arbeiter bei Geschäftskrisen und Arbeitslosigkeit getroffen werden. (Ein erfreulicher Fortschritt wäre es, wenn die Regierung in Deutschland die Nachricht, welche die Presse jetzt verbreitet, von der bevorstehenden Einrichtung der Arbeiterkammern, die ähnliche Zwecke verfolgen sollen, verwirklichen würde. Aber keine bürokratischen Institute dürfen es werden, sondern Männer der Praxis, aus den direkten Wahlen der Arbeiter hervorgegangen, sollen darin wirken.)

Alle diese Erhebungen werden im englischen Maschinenbauer-Gewerksverein gedruckt und jedem Mitgliede eingehändigt.

Alles das beweist, wie ungeheuer wichtig die Gewerkschaften für die Erziehung und das Wohl der Arbeiter sind.

Leider ist ein großer Theil der deutschen Arbeiter in gewerkschaftlicher Beziehung hinter den englischen noch weit zurück. Die Meisten berechnen nicht, wenn ihnen in der Gelegenheit Ueberstunden und Sonntags zu arbeiten ein momentaner pekuniärer Vortheil geboten wird, daß sie sich selbst und ihre arbeitslosen Kameraden unermesslich schädigen. Sie definieren die sehr oft darauf folgenden Nebel nicht, daß z. B., wenn in einer Fabrik oder auf einem Zimmerplatz pro Tag 100 Mann 1 Stunde länger arbeiten, 10 Mann, die arbeitslos sind, dadurch die Gelegenheit zur Arbeit entzogen wird und daß diese Arbeitslosen, um nicht zu verhungern, durch Noth gezwungen sind, sich billiger anzubieten, daß überhaupt schon, wenn Ueberfluß an Arbeitskräften ist, der Lohn von habgierigen Arbeitgebern reduziert wird! Wie viel Zimmerleute giebt es, die den Nutzen einer großen zentralen Organisation erkennen, aber zu feig, zu partikularistisch, zu selbstsüchtig sind, um der Organisation beizutreten.

Die Arbeiter, welche einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, müssen durch Ausbau, Energie, Opferfreudigkeit, durch brüderliches Zusammenhalten den feigen indifferenten Elementen zeigen, daß sie den Muth besitzen, für die Besserung ihrer Lage einzutreten. Welche Festigkeit des Charakters, welche Hingebung für eine Sache gehört nicht dazu, um bei Lohn Differenzen einem übermächtigen Arbeitgeber gegenüber bis zur Stunde der Entscheidung auszuhalten, wenn daheim Frau und Kind hungern und darben, wenn die Aussicht bevorsteht, an einem andern Ort sich eine neue Heimath zu begründen, wenn die Presse ihre giftigen Pfeile auf die angeblichen Umstürzler, auf die Revolutionäre schießt. Jeder Wunsch, jede Forderung, welche die Arbeiter

an ihre Arbeitgeber stellen, ist bei denen zumeist ein Eingriff in Recht und Ordnung, und gar ein Streik, um mit Herrn Träger in Altona zu reden, eine Vorschule zur Revolution. (Obwohl die englischen Arbeiter schon sehr lange in der Vorschule sitzen.)

Nun lassen wir uns durch solche Jerimaden nicht beirren, wir arbeiten weiter auf gesetzlichem Wege an dem Ausbau unserer Organisation und an der Verbesserung unserer Lage.

**Leipzig.** Die Lohnkommission der Maurer und Zimmerer Leipzigs und Umgegend hat im Auftrage an die Herren Arbeitgeber ein Zirkular erlassen, in welchem die Forderungen kund gethan sind, eine 10stündige Arbeitszeit, sowie 35 Pfennige Lohn pro Stunde einzuführen und dasselbe den 1. April 1885 in Kraft treten zu lassen und zugleich bestimmt, dies bei Veranschlagung von Bauten mit in Betracht zu ziehen.

Die Gesellen suchen ihre Forderungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln durchzuführen.

NB. Das Verkehrslokal der Maurer und Zimmerer befindet sich nicht mehr Preußergäßchen 5, sondern Universitätsstraße 3, bei Herrn Ludlew.

Der Vorsitzende Karl Fischer wohnt Volkmarisdorf-Leipzig, Konradstraße 41.

Mit Gruß

Emil Schlady, Zimmermann.

## Verschiedenes.

Das öffentliche Submissionswesen ist ein Faktor in der Volkswirtschaft, der am allermeisten dazu beigetragen hat, die Löhne der Bauhandwerker stellenweise so weit herunter zu drücken, daß es manchem Familienvater unmöglich ist, bei angestrengtester Arbeit seine Familie ausreichend zu ernähren.

Es wäre doch nun schon längst ein einfacher Akt der Gerechtigkeit gewesen, wenn die Staats- oder Kommunalbehörden bei Vergabung der Arbeiten den Submittenden die Bedingung gestellt hätten: „Im Falle ihnen der Zuschlag erteilt wird, auch den ortsüblichen Tageslohn an die Arbeiter zu zahlen.“

Viele Unternehmer haben bei Abgabe ihrer Gebote die Eventualität einer Lohnreduzierung stets im Auge; am tothen Material läßt sich nichts abziehen, das Holz, die Steine etc. behalten ihren Marktpreis aber, um mit den Mandachtermännern zu reden, das lebende Material, die Arbeiter, die giebt es massenhaft, bei denen macht der Hunger die Konkurrenz, an diesem Material kann ein Rechenfehler ausgeglichen werden.

Eine Illustration hierzu geben die Kasernenbauten des Trainbataillons in Tempelhof bei Berlin, die Zimmerleute, die um Arbeit anfragten, erhielten von dem Polier zur Antwort: „Zawohl, anfangen können Sie, wenn Sie für 35 Pfennige arbeiten wollen!“ Es haben viele, sehr viele durch Noth gezwungen, diesen Sommer an den Staatsbauten dort gearbeitet, die Unternehmer haben niemals Mangel an Zimmerleuten gehabt, und wenn die Herren 30 Pfennige pro Stunde geboten hätten, so hätte ihnen der Hunger auch noch genug Zimmerleute hin getrieben. Nun wird mancher fragen: „Hat denn der Bauherr, der Staat, der doch der Beschützer der wirtschaftlich Schwachen sein will, dazu nichts gesagt?“ — Nein! Wir haben nichts gehört.

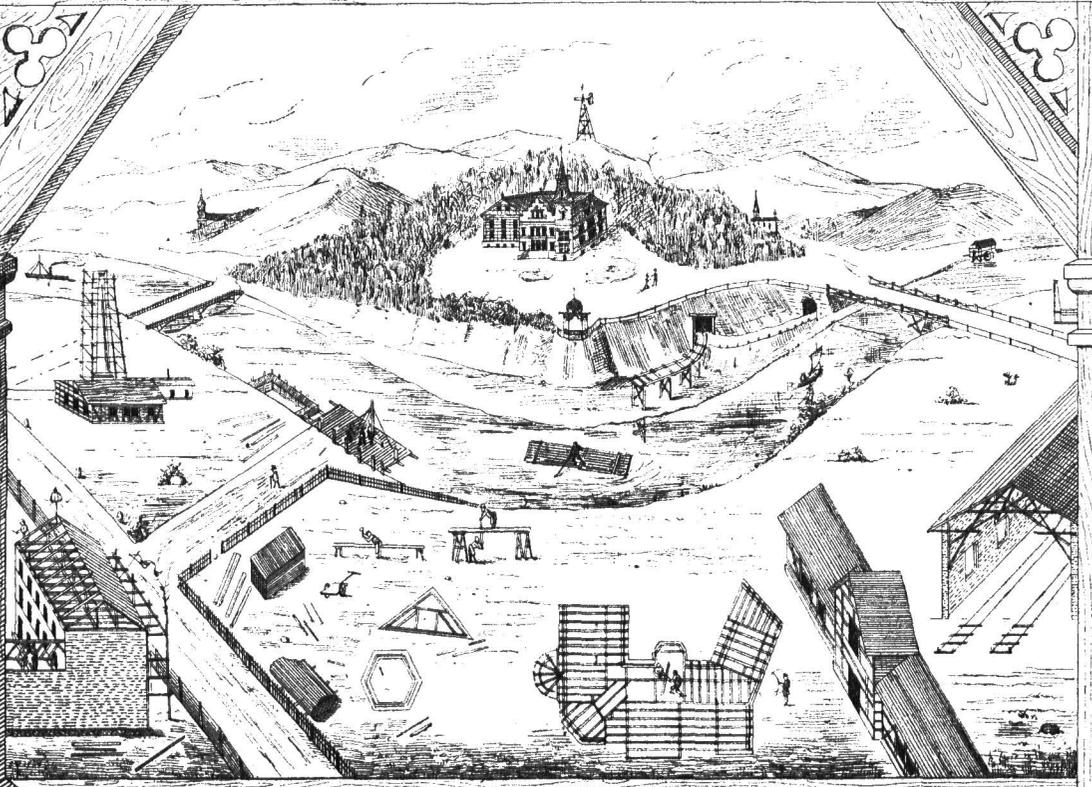
Dasselbe Beispiel hatten wir mit den Hafengebäuden des Herrn Holzmann in Hamburg; ob die Hamburger Behörde, welche damals mit Herrn Holzmann ein ausgezeichnetes kaufmännisches Geschäft gemacht, so nebenbei einmal an die Arbeiter gedacht hat, das wissen wir auch nicht; aber wir haben die feste Hoffnung, daß in jüngst vergangener Zeit den Hamburger Kaufleuten in dieser Hinsicht ein kolossaler Seifenstieber aufgegangen sein wird.

Am 13. November d. J. hat der Minister der öffentlichen Arbeiten eine Konferenz aller Interessentkreise des Submissionswesens zur Abstellung der Uebelstände einberufen. Die Konferenz hat bis zum 16. November getagt; ob auch hier die Arbeiter vergessen wurden, können wir noch nicht beurtheilen. Hoffentlich wird aber die Regierung, sobald sie als Bauherr den Arbeitgebern durch Ausschluß der Mindestfordernden einen besseren Verdienst zuweist, auch die wirtschaftlich Schwachen, die der Willkür und der Habgier ihrer Arbeitgeber preisgegeben sind, nicht vergessen.

Die Arbeiter haben als Steuerzahler und Staatsbürger das Recht, dieses nicht allein von der Regierung zu wünschen, sondern zu verlangen.

L. O. —

Wolmirstedt, I. Vorsitzender: Köppe, Fischer-Ufer 308. Kassirer: Bartels, Gipselstr. 70.



2. Jahrg.

Berlin, Januar 1885.  
Redaction u. Expedition Berlin S. 59, Kottbuser Damm 72.  
Commissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Nr. 7.

**Abonnements.** — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1884 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5572.

**Inserate** pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

## Inhalts-Verzeichniß:

Ueber Kenntniß der Bau- und Werthhölzer (Schluß). — Die Konstruktion der Gesimse. — Gartenthor. — Skizze des eingefürzten Eishauses in Erkner. — Verschiedenes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).

## Der Minimal-Lohn und Maximal-Arbeitstag.

Seit der Erfindung der Dampfmaschine wurde das Produkt der Arbeit gegenüber der Konsumtionskraft des Volkes progressiv gesteigert und ebenso wie durch die Einführung oder Verbesserung der Maschinen mehr producirt wurde, nahm das Proletariat und die Verarmung des Volkes zu.

Durch die stetig fortschreitende Wissenschaft wurden unzählige neue Erfindungen und Verbesserungen auf allen Gebieten der Technologie, besonders in der Anwendung der Dampf- und Naturkräfte gemacht. Schon seit drei Menschengaltern arbeitet Alles darauf hin, die verborgenen Kräfte der Natur zum Nutzen des Kapitals auszubeuten.

Mit stetig wachsender Besorgniß sieht die große Masse der Arbeiterbevölkerung jeder neuen Erfindung entgegen, welche geeignet ist, Menschenhände überflüssig zu machen und so das Proletariat, die Massenarmuth zu vermehren.

Ueber kurz oder lang wird die neueste Erfindung „die elektrische Kraft“ in Verbindung mit den Naturkräften, dem Wind und dem Wasser beinahe kostenlos hergestellt, gesammelt und beliebig vertheilt resp. angewandt werden können. Wir sind dann an der äußersten Grenze der Verbesserungen angelangt, aber zugleich auch wird bei dieser Produktionsweise die Massenarmuth des Proletariats an der äußersten Grenze anlangen, wenn nicht bei Zeiten durch vernünftige Gesetze der wirtschaftlichen Anarchie vorgebeugt wird.\*)

Dieses Zeitalter des Dampfes, in dem wir jetzt leben, bringt es als natürliche Konsequenz schon mit sich, daß durch die überflüssig gewordenen Arbeiterhände und die periodisch wiederkehrenden Geschäftsstockungen der allgemeine Nothstand der Arbeiterbevölkerung sich immer mehr vergrößern muß.

Das eiserne Lohngesetz wurzelt in den stetig eintretenden Ueberproduktionen; denn in den Zeiträumen, wo die Geschäfte ganz besonders gut gehen, wird jezt in allen Branchen, wenn auch oft ganz unmerklich, in solchem Maße überproducirt, daß der Consum der Nation trotz des Exportes die taufenderlei verschiedenen fabricirten Artikel nicht ausgleichen kann.

In der Blüthe des Geschäftes steigen die Preise der Waaren in den Industriewerkstätten, bei den Bauten werden die Arbeitsstunden verlängert; die sichtbar günstige Zeit veranlaßt viele Geschäftsleute, über den Bedarf einzukaufen resp. zu bauen, und so geht das Mißverhältniß zwischen Produktion und Consumtion eine Weile fort, bis der Ueberfluß der Fabrikate eine Geschäftsstockung und diese wieder Arbeiterentlassung und Lohndruecung hervorruft.

Das Sinken der Löhne und die Arbeitslosigkeit vermindert die Kaufkraft der großen Masse des Volkes; der Abjaß der Waaren verringert sich, und somit müssen auch Händler, Kaufleute, Handwerker, Bauern unter der Geschäftsstockung leiden. Ein großer Theil der ganzen Bevölkerung ist während der Geschäftsstockung auf ein geringeres Einkommen angewiesen und muß sich einschränken. Am schlimmsten trifft es nun den Arbeiter, der von der Hand in den Mund leben muß. Um die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Wohnung u. sind die noch beschäftigten Arbeiter gezwungen,

\*) Sollten vielleicht welche der Meinung sein, daß noch Jahrhunderte vergehen würden, ehe die Wissenschaft die zeugenden Kräfte den Menschen umsonst dienbar machen würde, so brauchen wir nur darauf hinzuweisen, daß, sobald die angewandte Physik und Chemie die Hindernisse beseitigt, welche der elektrischen Wasserzerlegung des Wassers in seine beiden Bestandtheile Sauerstoffgas und Wasserstoffgas entgegenstehen, auch die Frage der beiseitigen Sammlung, Verteilung und Fortleitung der Kraft nichts mehr im Wege steht. Wenn z. B. der Niagara-Fall in America 17 Millionen Pferdekraft repräsentirt, so kann diese Kraft durch geeignete Turbinen in Electricität umgewandelt werden. Der elektrische Strom zerlegt das Wasser in seine beiden Bestandtheile Sauer- und Wasserstoffgas. An dem Minuspol des Drahtes entwickelt sich das Wasserstoffgas und an dem Pluspol dagegen das Sauerstoffgas. Werden die beiden Gase wieder vereinigt und entzündet, so explodiren sie mit einer ungeheuren Kraftentwidelung. Der Fortleitung der beiden Gase steht dann kein Hinderniß im Wege.

Die Fabricirung des Sauerstoffgases und Wasserstoffgases im Großen durch Benutzung der Naturkräfte Wasser und Wind hat eine unberechenbare Tragweite, denn sie ist ebenso bedeutend für Sige als für Lichtentwidelung. Die Wasserstoffgasflamme entwickelt die höchsten bekannten Sigegrade; sie verflüssigt die widerständigsten Metalle wie Platin und Stahl eben so leicht wie Blei in gewöhnlichem Kohlenfeuer schmilzt. Eine stärkere Stricknadel verbrennt in einer Wasserstoffgasflamme mit dem schönsten Funkensprühen. Zur Richterzeugung verwendet, hat Wasserstoffgas eine Leuchtstärke wie das elektrische Licht. Wird z. B. ein Gläschen Magnesia durch Wasserstoff- oder Sauerstoffgas glühend gemacht, so leuchtet es dem Sonnenlichte ähnlich. Den kommenden Geschlechtern wird Sauer- und Wasserstoffgas Holz und Kohlen ersetzen müssen.

bei herabgesetzten Löhnen länger zu arbeiten und dadurch noch mehr Arbeiter brodslos zu machen; dieses erklärt auch den Umstand, daß zu Zeiten der Geschäftskrisen immer noch soviel producirt als consumirt wird, daß also hunderttausende von Arbeiterhänden überflüssig bleiben.

Daß diese Uebelstände unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch gesetzliche Bestimmungen beseitigt werden können, wollen wir in nachfolgendem zu beweisen suchen.

Zunächst würde es sich nothwendig machen, ein Gesetz einzuführen, um zu verhindern, daß durch übermäßig lange Arbeitszeit ein Theil der arbeitenden Bevölkerung sich in der Arbeit aufreibt und der andere beschäftigungslose Theil durch Hunger und allerlei Noth decimirt wird. Ferner daß durch angemessene Löhne die arbeitende Bevölkerung in den Stand gesetzt ist, ihre nothwendigen Bedürfnisse, wie sie in moralisch-sittlicher und hygienischer Beziehung für die Menschen erforderlich sind, zu befriedigen, damit nicht (wie Dr. Fürst in der Gartenlaube anführte) durch die Volkskrankheiten Tuberculose und Scrophulose, welche durch Noth und unzureichende Nahrung hervorgerufen werden, ganze Geschlechter entarten müssen.

Dieses neue Gesetz würde einen Maximal-Arbeitstag und einen Minimal-Lohn festsetzen. Ein Maximal-Arbeitstag existirt in England und Deutschland für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahre, während in der Schweiz und Oesterreich die Gesetzgebung der unbefchränkten Ausnutzung der Volkskraft durch Beschränkung der Arbeitszeit Einhalt gethan hat. Von mancherlicher Seite wird der Forderung eines Normal- oder Maximal-Arbeitstages der größte Widerstand entgegen-gesetzt. Leider sind unter diesen Gegnern auch Arbeiter, die im Schlepptau des Kapitals hängenden Hirsch-Dunderschen Gewerkvereiner. Die Führer, die an der Spitze dieser Vereine stehen machen den Arbeitern weiß, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit sei ein Eingriff in die Freiheit der Person. Die Arbeiter, welche diesen abgedroschenen Phrasen noch Glauben schenken, sollten doch bedenken, daß überhaupt jedes Gesetz ohne Ausnahme ein Eingriff in die Freiheit der Person ist.

Wie erweiternd die Auslassungen eines Herrn J. B. in No. 38 des „Gewerkvereiner“: Derselbe wirft den Fachvereinen vor, dieselben hätten der Befriedigung der Magenfrage ihre Hauptaufgabe gewidmet, vernachlässigten aber in schändlicher Weise die Beförderung der „allgemeinen Bildung und der gewerblichen Ausbildung.“ Abgesehen davon, daß in dieser Behauptung eine thatsächliche wissenschaftliche Unwahrheit enthalten ist, (die gewerbliche Ausbildung wird in den Fachvereinen durch belehrende Vorträge zum mindesten in so hohem Maße betrieben, als bei den Gewerkvereinen das Kaffeewesen), ist es geradezu eine absurde Forderung an den hungrigen Magen eines Familienvaters, dessen Familie in erster Linie nach Brod und nichts wie Brod schreit und ihm die Ohren gellen macht, sich an wohlgesetzten Tiraden über persönliche Freiheit satt zu hören und mit dem traurigen Bewußtsein sich zur Ruhe zu begeben: daß ihm die unbefchränkte Freiheit zum Verhungern bewahrt werde, wenn er der gerechten Erfüllung seiner Pflichten gegen seinen Gewerkverein nachkommt, der ihm dafür allgemeine und gewerbliche Ausbildung in vollen Schefeln zu Theil werden läßt.

Indem wir uns vorbehalten, auf alle diese eiteln und auf Verdrehung der Thatfachen berechneten Vorpiegelungen nochmals zurückzukommen, geben wir dem wackern Kämpfen für Freiheit und Bildung an dieser Stelle zu bedenken, daß Zueignung von Wissen und Streben nach solchem nur bei geordneter sorgenfreier materieller Lage vom Arbeiter zu verlangen ist. Die allgemeine Bildung wird leider noch auf lange alleiniges Monopol jener kapitalistischen Gruppen bilden, die sich dieselben, wie überhaupt alles zu kaufen vermögen und in deren Schlepptau und für deren Interessen leider auch eine große Anzahl von Arbeitern bei gänzlicher Verkennung ihrer traurigen Lage wirksam thätig sind.

Es wird kein Manchestermann zu behaupten wagen, daß das Gesetz welches den Schulzwang anordnet, verwerflich sei. Nun ist dieses nicht auch ein Eingriff in die persönliche Freiheit?!

Jeder Mensch der noch als Mensch fühlt, den die Habsucht noch nicht verhiert hat, wird doch auch zugestehen, daß das Gesetz welches die Kinderarbeit unter 14 Jahren in Fabriken verbietet, ein äußerst heilsamer Eingriff in die persönliche Freiheit ist.

Man könnte sich den Einwand von dem Eingriff in die persönliche